



Stadtwerke
Köln GmbH

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin
Dezernat Finanzen und Recht –
Beteiligungsmanagement
Frau Heinz
Venloer Str. 151-153
50672 Köln

per E-Mail: hildegard.heinz@stadt-koeln.de

SWK 30
Rechtsabteilung

Rechtsanwalt Kolkmann
d.kolkmann@stadtwerkekoeln.de

Tel. 0221/178-2940
Fax 0221/178-90519

07.04.2022

EU-Whistleblower-Richtlinie in Köln

Sehr geehrte Frau Heinz,

Sie hatten kürzlich mehrere Konzerngesellschaften um Auskunft zu einer Anfrage der SPD-Ratsfraktion zum Stand der Umsetzung der sog. EU-Whistleblower-Richtlinie gebeten. Die unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften der Stadtwerke Köln GmbH unterhalten ein weitgehend vereinheitlichtes Compliance-Management-System (CMS), so dass wir die Anfrage hiermit gerne zentral beantworten wollen:

Hinweise auf mögliche Regelverstöße werden im SWK-Konzern als wichtige Erkenntnisquelle für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Compliance erachtet. Sachdienliche Hinweise sind daher erwünscht und werden nach transparenten Kriterien verfolgt und ggf. der weiteren Aufklärung zugeführt. Teil des CMS ist bereits seit einigen Jahren die Bereitstellung eines externen anwaltlichen Ombudsmannes, welcher mit Hinweisgebern möglichst den persönlichen Kontakt zur Validierung von Hinweisen sucht. Er steht für jedermann zur Verfügung, also zB. für die Mitarbeitenden des Unternehmens, für deren Kunden oder Vertragspartner oder Wettbewerber. Der Ombudsmann ist mandatsseitig verpflichtet, auf Wunsch eines Hinweisgebers dessen Anonymität zu wahren. Der sachliche Zuständigkeitsbereich betrifft bisher korruptions- oder kartell-rechtsrelevante Hinweise.

Die Umsetzung der Ende 2019 in Kraft getretene EU-Whistleblower-Richtlinie (EU-Richtlinie 2019/1937) in nationales Recht ist Gegenstand des Entwurfes für ein Hinweisgeberschutzgesetz, welches aber nach hiesigem Kenntnisstand weiterhin in der gesetzgeberischen Diskussion steht, obwohl inzwischen die Umsetzungsfrist überschritten wurde. Die EU-Richtlinie legt Mindeststandards fest. Eine Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs auf nationales Recht ist in der Richtlinie angelegt und wird gemäß dem aktuellen Entwurfsstand auch von Deutschland angestrebt. Maßgebliches Argument für die Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs auf nationales Recht ist die Vermeidung von Schutzlücken, welche die Effektivität des Hinweisgeberschutzsystems gefährden könnten.

Geschäftsführung

Dr. Dieter Steinkamp, Vorsitzender
Timo von Lepel
Stefanie Haaks
Vorsitzende
des Aufsichtsrates
Anne Lütkes

Sitz der Gesellschaft

Köln
Amtsgericht Köln
HR B 21 15

Bankverbindung

Stadtsparkasse KölnBonn
IBAN: DE51 3705 0198 0001 1229 51
SWIFT-BIC: COLSDE33
USt.-ID. Nr. DE 122 804 750
St.-Nr. 217 5785 0020

Postanschrift

Parkgürtel 26, 50823 Köln
Postfach 10 15 43,
50455 Köln
Tel. 0221 178-0
Fax 0221 178-2222
info@stadtwerkekoeln.de
www.stadtwerke.koeln

KVB-Stadtbahnlinie

Sie erreichen uns
mit der Linie 13,
Haltestelle Escher Straße



Der Ombudsmannvertrag wurde hier soeben an die Vorgaben des nationalen Gesetzesentwurfes angepasst. Da dieser über die Mindeststandards der EU-Richtlinie hinausgeht, wird mit der Orientierung an den nationalen Entwurf zugleich auch der Richtlinie genügt. Insbesondere wird der äußerst umfangreiche sachliche Zuständigkeitskatalog des deutschen Gesetzesentwurfes übernommen und noch erweitert im Vorgriff auf die Inkraftsetzung des Entwurfes für ein Sorgfaltspflichtengesetz vom 19.04.2021 (BT-Drucks. 19/28649). Die sachliche Zuständigkeit des Ombudsmanns wird dann umfassen

- rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen, die nach deutschem Recht strafbar oder bußgeldbewehrt sind oder in den sachlichen Anwendungsbereich von § 1 Abs. (1) und (2) des Referentenentwurfes für ein Hinweisgeberschutzgesetz fallen. Ab Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes gilt der dann geregelte Anwendungsbereich
- Handlungen oder Unterlassungen entgegen den Vorgaben und Zielen aus der Richtlinie eines Unternehmens zum Umgang mit Geschäftspartnern, der Regelung zur Sicherstellung kartellrechtlicher Vorschriften und der Richtlinie zum Umgang mit Spenden/Sponsoring
- eingetretene oder unmittelbar bevorstehende menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzungen im Sinne von § 8 Abs. 1 des Entwurfes für ein Sorgfaltspflichtengesetz

Aktuell wird außerdem die zusätzliche Einrichtung eines anonymen digitalen Meldekanals geprüft.

Für Rückfragen oder weitere Erläuterungen wenden Sie sich bitte direkt an uns.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Köln GmbH
ppa.

Kolkmann

i.A.

Rott